

KREIS OSTHOLSTEIN · Postfach 433 · 23694 Eutin

Der Landrat Fachdienst Regionale Planung Bauleitplanung / TÖB-Stelle

eMail verfahren@ploh de PLANUNGSBURO OSTHOLSTEIN Tremskamp 24 23611 Bad Schwartau

Geschaftszeichen 6 61 1-ToB 0184

Auskunft erteilt

Telefon Fax

04521-788-375 04521-788-96375 Datum

04991-20

Frau Hopmann

E-Mail

b hopmann@kreis-oh de

18 11 2020

Aufstellung des B-Plan Nr. 126 der Stadt Fehmarn

Gebiet: OT Burg auf Fehmarn für Wohnbebauung im Bereich südlich Am Südersoll, westlich der Strandallee, nördlich An der Reiterkoppel und östlich des Staakensweges Ihr Schreiben vom 22.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehorden des Kreises beteiligt

- Bauleitplanung
- Boden,- Grundwasser- und Gewasserschutz
- Naturschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

1. Bauleitplanung

Außerung nach § 4 Abs 1 BauGB (Fruhzeitige Behordenbeteiligung)

Der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts, der einen besonderen Teil der Begrundung bildet, ist entsprechend der Anlage zu § 2 Abs 4 und § 2 a BauGB vorzunehmen Dabei sind die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzguter in Form einer Checkliste abzuarbeiten

Ortsplanung und Planungsrecht

Im weiteren Verfahren ist die Unschadlichkeit der Geruchsimmissionen der angrenzenden Reitsportanlage gutachterlich zu belegen

Daruber hinaus ist die Flache kein Wohnbauflachenpotenzial, gem der Wohnbauflachenpotenzialanalyse zum Flachennutzungsplan, dafur fehlt der Flache in der Potenzialanalyse die dementsprechende Schraffur

2. Grundwasserschutz

Adresse Kreis Ostholstein Fachdienst Bauordnung Lubecker Str. 41 23701 Eutin

Kontakt Telefon +49 4521 788-0 Telefax +49 4521 788-597 L-Mai bauamt@kreis-oh de Internet www kreis-oh de

Offnungszeiten M1 13 30 - 16 00 Uh1 l'1 8 00 = 12 30 Uhr oder nach Vereinbarung Bankverbindung Sparkasse Holstein IBAN DE 77 2135 2240 0000 0074 01 BIC NOLADE21HOL

Aus Sicht des Grundwasserschutzes gibt es keine grundsatzlichen Bedenken gegen das Vorhaben

Es wird gebeten, folgende Anregung aufzunehmen

Bei der Gestaltung privater Garten ist in letzter Zeit ein Trend zu sogenannten Steingarten zu beobachten Hier kommt es teilweise zu zusatzlichen Boden-Versiegelungen Durch die fehlende Begrunung sinkt die naturliche Filterwirkung des Bodens wenn Regenwasser versickert Dazu erhoht sich die abzufuhrende Niederschlagswassermenge

Außerdem verringert sich der kuhlende und wasserspeichernde Effekt von Grunflachen in Trockenzeiten Die notwendigen Wartungen solcher Flachen stellen außerdem durch den haufigen Einsatz von Chemikalien eine Umweltbelastung dar Ein weiteres Argument ist hier der fehlende Beitrag zur Artenvielfalt

Verschiedene Stadte und Gemeinden unterbinden die Gestaltung solcher Stein-Garten bereits durch entsprechende Regelungen in den B-Planen

3. Gewässerschutz

Zum Vorhaben, im Ortsteil Burg ein Neubaugebiet planungsrechtlich zu ermoglichen, sind aus wasserrechtlicher Sicht nachstehende Hinweise zu beachten

Niederschlagswasser

Aufgrund des Anschlusses von Verkehrsflachen (Zufahrten, Parkflachen) ist auch eine Regenwasserklarung vorzusehen

Die Aufbereitung des auf den Verkehrsflachen anfallenden Niederschlagswasser hat gem den sog. "Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation" (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, S. 829 ff) zu erfolgen

Zusatzlich sind die Hinweise des Merkblatts 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e V) zu beachten

Durch die Planung kommt es zu einer erhohten Versiegelung und damit zu einer erhohten Menge abzuleitendes Oberflachenwasser

Hierbei sind insbesondere für Neubaugebiete die sog. "Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein, Teil 1 Mengenbewirtschaftung, A-RW 1" zu beachten

Am 10.10 2019 ist der Erlass "Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1 Mengenbewirtschaftung A-RW 1" in Kraft getreten Gemaß diesem Erlass ist ein Nachweis der schadlosen Regenwasserbeseitigung zu erbringen

Dieser ist derzeit nicht Bestandteil der vorgelegten Unterlagen

Je nach zu ermittelndem Fall werden entsprechende weitere Nachweise benotigt

Es werden hierbei drei Falle unterschieden

Fall 1) weitgehend naturlicher Wasserhaushalt Keine Nachweise erforderlich

Fall 2) deutlich geschadigter Wasserhaushalt Nachweise zur Einhaltung des bordvollen Abflusses, zur Vermeidung von Erosion bzw zur Vermeidung von Grundwasseraufhohung sind zu erbringen

Fall 3) Extrem geschadigter Wasserhaushalt Zusatzlich zu den unter Fall 2) aufgeführten Nach-

weisen ist ein regionaler Nachweis zu führen, der weitere Niederschlagswassereinleitungen berucksichtigt

Die Erschließung kann seitens der Unteren Wasserbehorde des Kreises Ostholstein (hier Fachdienst 6 20 Natur und Umwelt) nur als gesichert gelten, wenn eine wasserrechtliche Erlaubnis für die geplante Regenwasserentwasserung in Aussicht gestellt werden kann

Es sollte grundsatzlich versucht werden, die Entwasserung derart zu gestalten, dass der Fall 1 erreicht wird

Dies ist nicht nur im Sinne eines modernen und nachhaltigen Regenwassermanagements, es verringert auch die ab- bzw einzuleitende Regenwassermenge (was sich wiederrum auf die erforderliche Bemessung der Behandlungsanlagen auswirkt) Hierfur bieten sich Maßnahmen an, die dazu beitragen, anfallendes Niederschlagswasser vor Ort zu versickern bzw zu verdunsten wie etwa Mulden-/Rigolensysteme, Flachenversickerung, Dachbegrunung, Rasengittersteine, Fassadenbegrunung, Baumpflanzungen oder klassische Ruckhaltemaßnahmen Die ortliche Versickerungsfahigkeit des Bodens kann im Rahmen der baugrundgutachterlichen Untersuchungen erfasst werden

Weiterhin ist in der Bauleitplanung die Notwendigkeit einer Ruckhaltung (DVA-Arbeitsblatt A 117) zu überprüfen und die Machbarkeit von Losungen entsprechend in der Begrundung der B-Planung darzulegen

Die Frage der hydraulischen Leistungsfahigkeit des Verbandsvorfluters bzw. die notwendige Ruckhaltung ist mit dem zustandigen Wasser- und Bodenverband Fehmarn Nord-Ost im Vorwege einvernehmlich zu klaren

Sollte eine Ruckhaltung notwendig sein, sollte die Flache hierfur bereits im B-Plan festgelegt werden

4. Naturschutz

Die geplanten Wohnbauflachen entwickeln sich bis auf einen Bereich im Nordwesten aus dem Landschaftsplan

Durch diese Planung werden jedoch folgende Rechtsvorschriften verletzt, wenn der Bauleitplan in dieser Form wirksam wird:

Geschützte Biotope/Knicks

Nach der vorliegenden Planung wird der in nordsudlicher Richtung verlaufende Knick im Norden, an der Grenze zwischen den Flurstucken 129/73 und 348/74, Flur 8, Gemarkung Burg, durch das WA I überplant. Der Knick ist im Landschaftsplan dargestellt und nach dem Luftbild von 2019 noch vorhandenen. In der Begrundung werden dazu keine Aussagen getroffen

Knicks gehoren zu den geschutzten Biotopen gemaß § 30 BNatSchG i V m § 21 LNatSchG Fur die Beseitigung des Knicks ist eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehorde erforderlich, die zu dem jetzigen Zeitpunkt nicht in Aussicht gestellt werden kann, da eine Begrundung für das Erfordernis der Knickbeseitigung nicht vorliegt Die Planung ist entsprechend zu überarbeiten und der Knick ist unter Berücksichtigung des Biotopverbundes als zu erhalten darzustellen

5. Bauordnung / Brandschutz

Im Baufeld WA II 0,3 sind ausschließlich Hausgruppen zulassig. Dabei sind die Gebaude mit Ausnahme der jeweils außeren Gebaude, ohne eigene Abstandsflachen an die Grundstucksgrenzen zu bauen. Das Baufeld grenzt nur mit der sudostlichen Grundstucksecke an die offentliche Verkehrsflache an. (Hier fehlt im Übrigen die Festsetzung der Zufahrt, die aber durch den gewählten Standort zur Anpflanzung eines Baumes beeintrachtigt wird). Die Kombination der Festsetzung "nur Hausgruppen zulassig" mit der Anordnung der Baufenster in dem Baugebiet und der Position der einzig moglichen Zufahrt ist die Erschließung nicht gesichert.

Brandschutz

Die Verkehrsflache besonderer Zweckbestimmung muss offentlich-rechtlich gesichert sein

Holzverkleidete Außenwande, siehe Text Nr 8 3 (2), sind gem § 29 LBO nur bis zur Gebaudeklasse 3 ohne Einschrankungen moglich, insoweit sollten diese im WA IV-Gebiet ausgeschlossen werden

Bei moglicher weicher Bedachung (bis Gebaudeklasse 3) und für das WA IV-Gebiet sind mindestens 96 m³ Loschwasser pro Stunde im Umkreis von 300 m nachzuweisen. Bei Heranziehung eines Loschwasserteiches ist DIN 14210 zu beachten.

Allgemeines

- 1 Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, landliche Raume und Integration, Abteilung Landesplanung sowie an das Referat Stadtebau und Ortsplanung, Stadtebaurecht gelangt
- 2 Es wird um Übersendung des Abwagungsergebnisses gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de

Mit freundlichen Grußen Im Auftrag gez

Hopmann

Olega Strittengrahme is masolined erspect and deshall thre Uniers thrit guing and the man of Peloace, we are produced to



Archaologisches Landesamt Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzau-Str 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Ostholstein z Hd Frau Ines Schroedter Tremskamp 24 23611 Bad Schwartau Obere Denkmalschutzbehorde Planungskontrolle

Ihr Zeichen /
Ihre Nachricht vom 22 10 2020/
Mein Zeichen Fehmarn-Burg-Bplan126/
Meine Nachricht vom /

Kerstın Orlowskı kerstın orlowskı@alsh landsh de Telefon 04621 387-20 Telefax 04621 387-54

Schleswig, den 24.11 2020

Stadt Fehmarn: Bebauungsplan Nr. 126 für ein Gebiet im Ortsteil Burg auf Fehmarn für Wohnbebauung im Bereich südlich Am Südersoll, westlich der Strandallee, nördlich An der Reiterkoppel und östlich des Staakensweges Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Schroedter,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu

Der uberplante Bereich befindet sich jedoch in einem archaologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archaologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehorde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentumerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewassers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstatte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

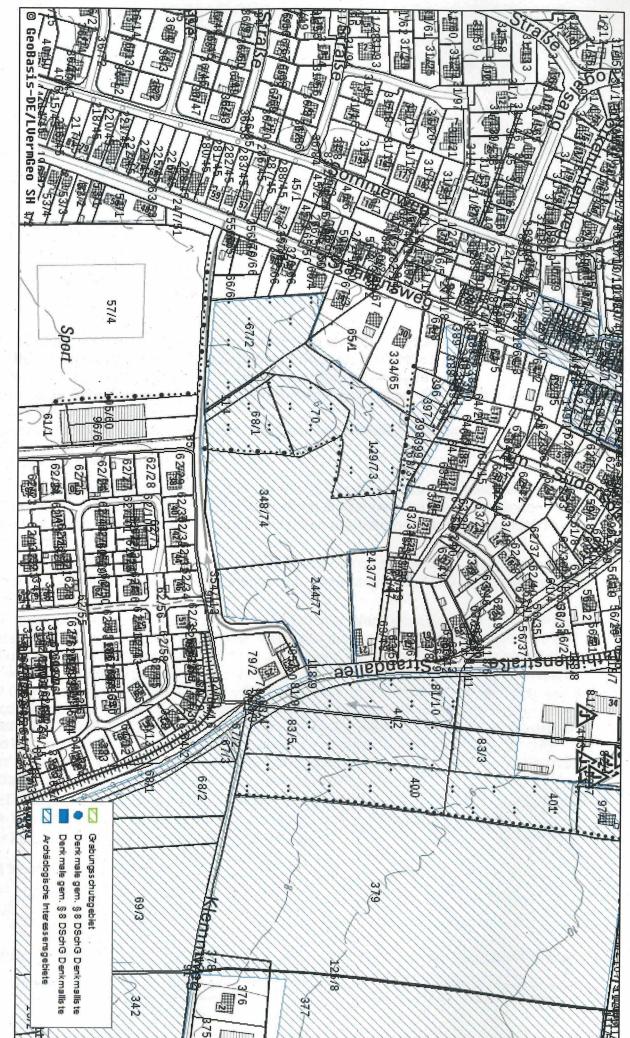
Archaologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfarbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grußen

Warny;

Kerstın Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archaologischen Landesaufnahme





Fehmarn OT Burg, Kreis Ostholstein





Stadtwerke Fehmarn · Postfach 1240 · 23763 Fehmarn

Planungsbüro Ostholstein

z. Hd. Fr. Schroedter Tremskamp 24

Verwaltungsgebäude : Burg auf Fehmarn

Bahnhofstr. 5

23769 Fehmarn

Zimmer

: 28

: 04371 / 506 - 0

Telefon (Zentrale) Telefax

: 04371 / 506 - 711

eMail (zentral)

: info@stadtfehmarn.de

Internet

: www.stadtwerke-fehmarn.de

23611 Bad Schwartau

Aktenzeichen 700	Auskunft erteilt Herr Deisinger	eMail s.deisinger@stadtfehmarn.de	☎ (04371) 506-700	Datum 09.11.2020
-------------------------	---	--------------------------------------	-----------------------------	----------------------------

Stadt Fehmarn: Bebauungsplan Nr. 126 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Burg auf Fehmarn für Wohnbebauung im Bereich südlich Am Südersoll. westlich der Strandallee, nördlich An der Reiterkoppel und östlich des Staakensweges

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (1) BauGB
- Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß §2 (2) BauGB
- Planungsanzeige gemäß §11 Landesplanungsgesetz

Sehr geehrte Fr. Schroedter,

wir bedanken uns für die frühzeitige Beteiligung am oben genannten Verfahren und nehmen zu Punkt 5.3 (Wasserentsorgung NW/SW) wie folgt Stellung:

Die Stadtwerke Fehmarn sind für die Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers (Niederschlagwasser/NW) von bebauten und versiegelten Flächen auf der gesamten Insel Fehmarn sowie für die Schmutzwasserentsorgung (SW) im Bereich der Ortslage Burg zuständig. In der Ortslage Burg a.F. ist ein Trennsystem vorhanden.

Schmutzwasserentsorgung:

Das Schmutzwasser des Bebauungsplangebiets kann über eine vorhandene Leitung im Bereich der Planstrasse A angeschlossen werden. Der Verlauf der SW-Leitung ist Richtung der Straße Staakensweg und bindet dort auf den Hauptsammler der Stadtwerke Fehmarn an. Dieser leitet das Abwasser zum Klärwerk der Stadtwerke Fehmarn im Bereich Menzelweg ab. Eine hydraulische Betrachtung der anfallenden Schmutzwassermengen für das B-Plangebiet sowie dem angrenzenden B-Plangebiet 115 wurde bereits durch ein Ing.-Büro (Wasser- und Verkehrskontor GmbH) im

Konto der Stadtwerke Fehmarn:

Sparkasse Holstein, BLZ 213 522 40, Kto.-Nr. 135 846 855

IBAN-Nr.: DE 732 135 224 001 358 468 55

BIC-Nr.: NOLADE21HOL

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 08 00 - 12 00 Llbr

08.00 - 18.00 Uhr Dienstag

und nach vorheriger Absprache

Werkleiter ist Herr W.-Ing. Sascha Deisinger.

Die Stadtwerke Fehmarn sind ein Eigenbetrieb der Stadt Fehmarn nach der Schl.-H. EigVO.

Gesetzlicher Vertreter der Stadt Fehmarn ist Bürgermeister Jörg Weber

Vorwege vorgenommen. Die vorhandene Leitung kann, nach der vorliegenden Berechnung, die ermittelten Werte der zusätzlichen Bebauung (Abflussmengen) aufnehmen.

Oberflächenentwässerung:

Das anfallende Oberflächenwasser kann an das bestehende Regenrückhaltebecken angeschlossen werden. Auch hier wurde eine Betrachtung im Vorfeld durchgeführt (B-Plan 115). Ggf. ist hier das Becken durch den Investor entsprechend zu ertüchtigen und auszubauen.

Für Rückfrager stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

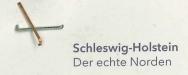
Deisinger Werkleiter

Konto der Stadtwerke Fehmarn:
Sparkasse Holstein, BLZ 213 522 40, Kto.-Nr. 135 846 855 IBAN-Nr.: DE 732 135 224 001 358 468 55 BIC-Nr.: NOLADE21HOL

Sprechzeiten: Montag bis Freita

Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr Dienstag 08.00 - 18.00 Uhr und nach vorheriger Absprache

Werkleiter ist Herr W.-Ing. Sascha Deisinger. Die Stadtwerke Fehmarn sind ein Eigenbetrieb der Stadt Fehmarn nach der Schl.-H. EigVO. Gesetzlicher Vertreter der Stadt Fehmarn ist Bürgermeister Jörg Weber





Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein | Postfach 4180 | 24040 Kiel

Betriebsstätte Kiel

Planungsbüro Ostholstein Frau Schroedter / Herrn Nagel Tremskamp 24 23611 Bad Schwartau Ihr Zeichen: / Ihre Nachricht vom: 22. Oktober 2020 Mein Zeichen: 4021/5121.12-55/046 Meine Nachricht vom: /

> Frau Angela Kruse Angela.Kruse@lkn.landsh.de Telefon: 0431 / 7026 – 147 Di. und Do. 04321 / 330080 Telefax: 0431 / 7026 – 111

Herr Wolfgang Jensen Baubetrieb 5 / Betriebshof Schwienkuhl Wolfgang Jensen@lkn.landsh.de Telefon: 04363 / 33 14 Telefax: 04363 / 90 10 27

> Herr Mathias Fiege Mathias.Fiege@lkn.landsh.de Telefon: 04841 / 667 - 250 Telefax: 04841 / 667 - 115

Kiel, den 13. November 2020

EINGANG

18. Nov. 2020

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Burg auf Fehmarn für Wohnbebauung im Bereich südlich Am Südersoll, westlich der Strandallee, nördlich An der Reiterkoppel und östlich des Staakensweg

 - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Schroedter, sehr geehrter Herr Nagel,

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Burg auf Fehmarn für Wohnbebauung im Bereich südlich Am Südersoll, westlich der Strandallee, nördlich An der Reiterkoppel und östlich des Staakensweg, nehme ich aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung:



Bauverbote gemaß § 82 Abs 1 LWG (Errichtung baulicher Anlagen an der Kuste) bestehen nicht Gemaß § 82 Abs 1 LWG dürfen bauliche Anlagen

- in einer Entfernung bis zu 50 m landwarts vom Fußpunkt der Innenboschung von Landesschutzdeichen und bis zu 25 m vom Fußpunkt der Innenboschung von Regionaldeichen (Nr. 1),
- im Deichvorland (Nr 2),
- in einer Entfernung bis zu 150 m landwarts von der oberen Boschungskante eines Steilufers oder vom seeseitigen Fußpunkt einer Dune oder eines Strandwalles (Nr 3)
- sowie in den Hochwasserrisikogebieten an der Kuste (§ 59 Abs. 1 Satz 2 LWG)
 (Nr 4)

nicht errichtet oder wesentlich geandert werden. Dies trifft in diesem Fall nicht zu, da hier kein Landesschutzdeich bzw. Regionaldeich und auch kein Deichvorland in unmittelbarer Nähe vorhanden sind. Des Weiteren liegt das Plangebiet in ausreichender Entfernung zu den Kustenlinien der Insel Fehmarn und derzeit auch in keinem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet an der Kuste gemaß § 59 Abs. 1 Satz. 2 LWG. Die für die Bewertung maßgeblichen Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten konnen im Hochwasser-Sturmflut-Informationssystem. Schleswig-Holstein. (www.hochwasserkarten.schleswig-holstein.de) eingesehen werden. Dort ist unter "Hochwasserkarten. Berichtszyklus. 2018 – 2021" und "Kustenhochwasser" die Hochwassergefahrenkarte "HWGK HW200" auszuwahlen.

Weiterhin befindet sich das Plangebiet weder im Bereich eines Deiches/Deichschutzstreifens gemaß § 66 Abs 1 LWG i V m § 70 Abs 1 LWG (Benutzungen von Deichen), noch werden grundlegende Belange des § 80 LWG (Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste) und des § 81 LWG (Nutzungsverbote und Nutzungsbeschrankungen an der Kuste) beruhrt.

Eine Genehmigung bzw. mein Einvernehmen gemaß LWG ist demnach nicht erforderlich

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Burg auf Fehmarn für Wohnbebauung im Bereich südlich Am Südersoll, westlich der Strandallee, nördlich An der Reiterkoppel und östlich des Staakensweg, bestehen aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes demnach keine Bedenken.

Auf der Grundlage des Landeswassergesetzes und des jeweils geltenden Generalplanes Kustenschutz müssen auch kunftig anstehende Kustenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung bzw Verbesserung des Hochwasser- und Kustenschutzes uneingeschrankt durchführbar sein Soweit im Bebauungsplan Nr 126 der Stadt Fehmarn Einschrankungen für diese Belange bestehen, sind diese auszuräumen

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine rechtskraftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zustandigen Kustenschutzbehorde aufgestellt wurde, nicht für den Einzelfall erforderliche kustenschutzrechtliche Genehmigungen nach Landeswassergesetz ersetzt

Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasser besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Gebieten bestehen gegenüber dem Land keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

Abschließend weise ich noch darauf hin, dass die Verantwortung für eine entsprechende Vorsorge gegen Ostseehochwasser- und/oder Ostseesturmflutereignisse sowie deren Folgen ausschließlich beim Vorhabenträger bzw. der Stadt Fehmarn liegt.

Nach Beendigung des Beteiligungsverfahrens und Beschluss der Satzung bitte ich um die Vorlage eines Exemplars des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Vielen Dank im Voraus.

Für Fragen stehe ich Ihnen unter den o. a. Erreichbarkeiten gerne zur Verfügung. Dienstags und donnerstags bin ich <u>i. d. R.</u> unter der Rufnummer 04321 / 330080 (Homeoffice) erreichbar. *Aufgrund von Außendienstterminen o. ä. kann es hier zu Verschiebungen kommen.*

Mit freundlichen Grüßen

Angela Kruse